



Luzern, 23. August 2016

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 107

Nummer: A 107  
Protokoll-Nr.: 849  
Eröffnet: 26.01.2016 / Finanzdepartement

Anfrage Nussbaum Adrian und Mit. über die Unternehmenssteuerreform III und deren finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Luzern

**A. Wortlaut der Anfrage**

Am 14. Dezember 2015 hat der Ständerat der Unternehmenssteuerreform III (USTR III) mit 31 zu 9 Stimmen zugestimmt. Es kann vermutet werden, dass auch der Nationalrat (und allenfalls das Volk, bei einem entsprechenden Referendum) der Vorlage zustimmen wird. Die Unternehmenssteuerreform III hat diverse direkte, aber auch indirekte Folgen auf die Finanzen des Kantons Luzern.

Mit der USTR III sollen die bisherigen Steuerprivilegien Domizilgesellschaften, gemischte Gesellschaften und Holdinggesellschaften aufgehoben werden:

- 1.1. In welcher Grössenordnung bewegen sich heute die kantonalen Steuereinnahmen aus diesen privilegierten Gesellschaften? In welcher Grössenordnung bewegt sich der Anteil des Kantons Luzern an den direkten Bundessteuern dieser Gesellschaften?
- 1.2. Wie ist die Einschätzung auf die Reaktion dieser Gesellschaften auf die USTR III? Wie ist die finanzielle Folge dieser eingeschätzten Reaktion auf den Kanton Luzern?
- 1.3. Was wird unternommen, um den Wegzug dieser Firmen zu verhindern?

Unter anderem gibt die USTR III den Kantonen grundsätzlich drei Alternativen zu den bisherigen Steuerprivilegien: Einführung Patentbox, Möglichkeit, zusätzlich erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen vorzusehen, sowie Erleichterungen bei der Kapitalsteuer.

- 2.1. Schliesst der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt die Einführung einer der drei vorgenannten Möglichkeiten (soweit möglich) zum vornherein aus? Was sind die Gründe dazu?
- 2.2. Gibt es konkrete Pläne über die mögliche Ausgestaltung der drei vorgenannten Steuerprivilegien (insbesondere Höhe der Privilegien)?
- 2.3. Gibt es konkrete Berechnungen zu den Folgen der Einführung der entsprechenden Steuerprivilegien?

Nach aktuellem Stand wird die OECD möglicherweise den Patentbegriff weit auslegen, womit beispielsweise auch «nichtpatentgeschützte Erfindungen von KMU» darunter fallen könnten.

- 3.1. Welche Unternehmungen oder Unternehmungen welchen Bereiches im Kanton Luzern werden voraussichtlich am meisten von einer solchen Patentbox profitieren?
- 3.2. Gibt es Einschätzungen, mit welchen kurz- und mittelfristigen Steuerausfällen durch die Einführung einer solchen Patentbox (mit grosszügig ausgelegtem OECD-Patentbegriff) im Kanton Luzern gerechnet werden muss?

- 3.3. Ist der Kanton Luzern im Bild, welche Überlegungen und Berechnungen die anderen Zentralschweizer Kantone in diesem Zusammenhang anstellen? Wenn ja, welche sind dies?
- 3.4. Welche Auswirkungen hat die Ausgestaltung dieser neuen Steuerprivilegien auf den NFA?

Die Umsetzung der USTR III wird zu einer Anpassung des nationalen Finanzausgleichs (NFA) führen.

- 4.1. Welches sind die konkreten Auswirkungen auf die Leistungen aus dem NFA für den Kanton Luzern?
- 4.2. Gibt es konkrete Berechnungsmodelle, und worauf stützen sich diese?

*Nussbaum Adrian*  
 Helfenstein Gianmarco  
 Lichtsteiner-Achermann Inge  
 Hunkeler Yvonne  
 Arnold Erwin  
 Bucher Franz  
 Zurkirchen Peter  
 Roos Guido  
 Krummenacher-Feer Marlis  
 Wyss Josef  
 Piazza Daniel  
 Peyer Ludwig  
 Jung Gerda

Bucheli Hanspeter  
 Roth Stefan  
 Schmassmann Norbert  
 Bernasconi Claudia  
 Kunz Urs  
 Kaufmann Pius  
 Dissler Josef  
 Lipp Hans  
 Gasser Daniel  
 Kottmann Raphael  
 Bühler Adrian

## **B. Antwort Regierungsrat**

Zu Frage 1.1.: In welcher Grössenordnung bewegen sich heute die kantonalen Steuereinnahmen aus diesen privilegierten Gesellschaften? In welcher Grössenordnung bewegt sich der Anteil des Kantons Luzern an den direkten Bundessteuern dieser Gesellschaften?

Die Steuerleistung der nach einem Sonderregime besteuerten Gesellschaften ist sehr volatil. Die schwindende internationale Akzeptanz hat in der Vergangenheit schon einzelne Unternehmen bewogen, zur ordentlichen Besteuerung zu wechseln. In den Steuerperioden 2003 bis 2013 bewegt sich der Anteil der Domizil-, Verwaltungs- und Holdinggesellschaften an den gesamten Kantonssteuereinnahmen von juristischen Personen zwischen vier und 13 Prozent. Der Anteil dieser Gesellschaften am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen variiert zwischen 16 und 45 Prozent.

Zu Frage 1.2.: Wie ist die Einschätzung auf die Reaktion dieser Gesellschaften auf die USTR III? Wie ist die finanzielle Folge dieser eingeschätzten Reaktion auf den Kanton Luzern?

Für die bisher als Domizil- und Verwaltungsgesellschaft besteuerten Handelsgesellschaften sind im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III keine direkten Ersatzmassnahmen vorgesehen. Kann der Kanton Luzern die ordentliche Gewinnsteuer in der aktuellen Grössenordnung halten, wird der Kanton Luzern für dieses Kundensegment national und international interessant bleiben.

Zu Frage 1.3.: Was wird unternommen, um den Wegzug dieser Firmen zu verhindern?

Die von der Abschaffung der Sonderregimes betroffenen Unternehmen sind überwiegend in international tätigen Konzernen eingebunden. Die Wirtschaftsförderung ist laufend im Kontakt mit den Entscheidungsträgern vor Ort aber auch mit den Konzernzentralen. Diese Konzerne sind sehr abgabensensitiv und örtlich nicht gebunden. Das Festhalten an der Steu-

erstrategie des Kantons Luzern und damit an der tiefen Gewinnsteuer ist ein wesentliches Element, um Wegzüge von Unternehmen verhindern zu können - und neue Unternehmen im Kanton Luzern anzusiedeln.

Zu Frage 2.1.: Schliesst der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt die Einführung einer der drei vorgenannten Möglichkeiten (soweit möglich) zum vornherein aus? Was sind die Gründe dazu?

Ein zentrales Element der Unternehmenssteuerreform III ist die Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze. Mit den Tarifsenkungen in den Jahren 2010 und 2012 hat der Kanton Luzern diesen Schritt vorweggenommen. Wir sind überzeugt, mit einer tiefen ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer mittel- bis langfristig international weniger Angriffsfläche zu bieten als mit den im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III vorgesehenen neuen Sonderregimes, namentlich die Patentbox, zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung oder die zinsbereinigte Gewinnsteuer. Wir legen deshalb die Priorität auf eine tiefe Gewinnsteuer und werden Ihnen gestützt auf den heutigen Kenntnisstand voraussichtlich beantragen, wenn überhaupt, nur zurückhaltend von den neu vorgesehenen Sonderregimes Gebrauch zu machen. Der Bundegesetzgeber hat festgelegt, dass die Patentbox bei den Kantonen eingeführt werden muss, er überlässt den Kantonen jedoch die Höhe der Entlastung zwischen 0 und 90 Prozent. Damit kann der administrative Aufwand für die Unternehmen, aber auch für die Verwaltung, gering gehalten werden.

Sollte jedoch die Initiative "Für faire Unternehmenssteuern" in der Volksabstimmung angenommen werden, müsste der Kanton Luzern die Situation neu überprüfen und die bei Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III zur Verfügung stehenden Sonderregimes stärker einsetzen. Dies würde dazu führen, dass die nun abzuschaffenden Sondermassnahmen durch neue ersetzt würden, was die Komplexität und die Mitnahmeeffekte unnötig erhöht. Wir verfolgen die Strategie mit einem tiefen Gewinnsteuersatz und möglichst wenigen Sondermassnahmen mit geringer Ausprägung.

Zu Frage 2.2.: Gibt es konkrete Pläne über die mögliche Ausgestaltung der drei vorgenannten Steuerprivilegien (insbesondere Höhe der Privilegien)?

Das genaue Ausmass der neuen Massnahmen hängt von den Ausführungsbestimmungen des Bundes, vom Verhalten der anderen Kantone sowie vom Ausgang der Initiative "Für faire Unternehmenssteuern" ab. Wir sind von der Strategie mit einem tiefen Gewinnsteuersatz und möglichst wenigen Sondermassnahmen überzeugt.

Zu Frage 2.3.: Gibt es konkrete Berechnungen zu den Folgen der Einführung der entsprechenden Steuerprivilegien?

Die Ausführungsbestimmungen respektive die vom Bundesrat noch zu erstellende Verordnung zu der im Juni 2016 vom eidgenössischen Parlament verabschiedeten Unternehmenssteuerreform III sind noch ausstehend. Generell wird es nicht möglich sein, zuverlässige Ausfallberechnungen zu den einzelnen Massnahmen der Unternehmenssteuerreform III vorzunehmen. Neben der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Massnahmen ist dies auch abhängig vom Verhalten der Unternehmen. Modellrechnungen zur aktuellen Ausprägung der Unternehmenssteuerreform III lassen sehr hohe Einnahmehausfälle erwarten, sofern die Kantone sämtliche durch das Steuerharmonisierungsrecht zulässigen Massnahmen uneingeschränkt übernehmen würden.

Zu Frage 3.1.: Welche Unternehmungen oder Unternehmungen welchen Bereiches im Kanton Luzern werden voraussichtlich am meisten von einer solchen Patentbox profitieren?

Die Ausgestaltung der Patentbox ist zurzeit noch offen. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat dafür Ausführungsbestimmungen erlässt. Dabei wird er sich an den OECD-Standards orientieren müssen. Konkrete Aussagen sind im heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Frage 3.2.: Gibt es Einschätzungen, mit welchen kurz- und mittelfristigen Steuerausfällen durch die Einführung einer solchen Patentbox (mit grosszügig ausgelegtem OECD-Patentbegriff) im Kanton Luzern gerechnet werden muss?

Gemäss unserer Antwort auf Frage 2.1. soll die Priorität des Kantons Luzern auf eine tiefe ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer gelegt werden. Neben der Ausgestaltung der Patentbox ist auch die kantonal zu bestimmende maximale Gesamtentlastung für die Höhe der Steuerausfälle von Bedeutung. Konkrete Ausfallberechnungen sind gemäss unserer Antwort auf die Frage 2.3. nicht möglich.

Zu Frage 3.3.: Ist der Kanton Luzern im Bild, welche Überlegungen und Berechnungen die anderen Zentralschweizer Kantone in diesem Zusammenhang anstellen? Wenn ja, welche sind dies?

Zur Zeit sind noch keine konkreten Vorstellungen der Zentralschweizer Kantone für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III bekannt. Die Bedürfnisse und die finanziellen Möglichkeiten der Kantone sind unterschiedlich. Einzig der Kanton Zug hat angekündigt, dass der Gewinnsteuersatz für juristische Personen auf rund 12 Prozent (inklusive direkte Bundessteuer) und damit tiefer als aktuell im Kanton Luzern gesenkt werden soll. Die zur Zeit noch laufende Referendumsfrist für die Unternehmenssteuerreform III sowie die fehlenden Ausführungsbestimmungen lassen keine konkreten Aussagen zu.

Hingegen ist bekannt, dass sich die durchschnittliche Belastung auf dem Gewinn von 2006 bis 2016 über drei Prozentpunkte gesenkt hat. Aus verschiedenen Quellen von Steuerberatern und den führenden Tageszeitungen ist zu entnehmen, dass im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III voraussichtlich 17 von 26 Kantonen die Gewinnsteuersätze nach unten korrigieren werden.

Zu Frage 3.4.: Welche Auswirkungen hat die Ausgestaltung dieser neuen Steuerprivilegien auf den NFA?

Die Abschaffung der kantonalen Steuerregimes erfordert Anpassungen beim nationalen Finanzausgleich (Ressourcenausgleich), da die Tiefergewichtung der Gewinne der Statusgesellschaften wegfällt. Es ist auch unbestritten, dass die Unternehmensgewinne im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen tiefer zu gewichten sind. Die Unternehmensgewinne können bereits heute steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden als die Einkommen. Bis aber die tiefere Gewichtung tatsächlich zum Tragen kommt, dauert es bis 2023-2025. Deshalb erscheint es angezeigt, schon für die Periode 2020-2025 des Ressourcenausgleichs ein tieferes Gewicht der juristischen Personen bei der Berechnung der Ressourcenpotenziale zu prüfen und eine adäquate Lösung zu suchen.

Zu Frage 4.1.: Welches sind die konkreten Auswirkungen auf die Leistungen aus dem NFA für den Kanton Luzern?

Die konkreten Auswirkungen auf die Leistungen aus dem NFA für den Kanton Luzern sind zurzeit noch nicht bekannt. Zuerst müssen die definitive Ausgestaltung der Unternehmenssteuerreform III und die daraus folgenden konkreten Anpassungen beim nationalen Finanzausgleich bekannt sein.

Zu Frage 4.2.: Gibt es konkrete Berechnungsmodelle, und worauf stützen sich diese?

In der Botschaft zum Unternehmenssteuerreformgesetz III vom 5. Juni 2015<sup>1</sup> des Bundesrates sind im Anhang mögliche Anpassungen des Ressourcenausgleichs mit Berechnungsmodellen aufgeführt.

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/5069.pdf>